

Jahres an das Ministerium des Innern einzuübersichten (RSD. vom 31. Mai 1876 und 2. Februar 1877).

Fristung. f. Gewerbebetrieb F II 2 d.

Frohnleichnamstag ist voller Feiertag in den katholischen Schulen der Oberlausitz. f. Schulerien.

Frühgeburten. Todte F. sind nur in das Sterberegister, und auch in dieses nur dann einzutragen, wenn die Leibesfrucht über 6 Monate alt war (SBB. von 1876 S. 217). S. auch Anatomie.

Füchse genieszen als Raubthiere (f. d.) keine Schonzeit.

Führungszugnisse, insbesondere für die Strafe polizeilicher Anneldung (f. d. 1), sind auf das Nichtvorhandensein der in § 3 des Freizügigkeitsgesetzes (f. Ausweisung) aufgeführten Schade zur Aufenthaltbeschränkung zu richten. Von den Bürgermeistern u. StD. und den Gemeindevorständen kann für die Ausstellung eine Gebühr von 25 \mathcal{F} . berechnet werden (SBB. Jahrg. 1868 S. 72, Jahrg. 1869 S. 76, SD. vom 1. Mai 1878 S. 68 Ziffer 1, SD. vom 26. August 1874 S. 153). Wegen rüchständiger Gemeindeveldungen (f. d. A VI) können die Zugnisse nicht mehr vorenthalten werden. Vor Ausstellung der F. für 3 und 4-jährige Freiwillige sollen die persönlichen Verhältnisse aufs Strengste geprüft werden (RSD. vom 1. April 1892 in der Zeitschr. f. S. XIV S. 37, SBB. S. 21).

Gärtenschulen. Für die beiden F. zu Weizen und Grimma gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Gymnasien (f. d.). Als besondere Bestimmungen sind hervorzuheben, daß zur Aufnahme ein Alter von 13 statt von 9 Jahren erfordert wird und Aufsahmsgesuche in das Alunat beim Kultusministerium, nicht beim Rektor, anzubringen sind (Schwerdauung vom 28. Januar 1893 S. 15 § 48¹, § 49¹), daß der Lehrkursus aus 6 statt 9 Klassen besteht (Bes. vom 22. August 1876 S. 317 § 39), daß es zur Entlassung von Schülern des Alunats ministerielle Genehmigung bedarf (Bes. § 40), u. Die Aufnahme- und sonstigen Bedingungen enthält, soweit nicht durch Vorstehendes erledigt, die Bes. vom 7. December 1882 im Cod. S. 170. Darnach hat die Schule zu Weizen 105 Freistellen und 25 Koststellen zu 120 \mathcal{M} ., die Schule zu Grimma 104 Freistellen und 22 Koststellen.

Guhrlosten, f. Reiselosten.

Guhrlente, Guhrlwerke, f. Fahrverlehr, Fahrzeuge.

Gund. Die beim F. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat von der Sicherheitspolizeibehörde (f. d.) des Gundortes anzugehen (SD. vom 9. Januar 1865 S. 1 § 6).

Guhwege. Die gesetzliche Mindestbreite öffentlicher F. beträgt 1 m (Bes. vom 12. Januar 1870 S. 5 § 15₁). Fahren, Reiten, Viehreiben oder Düsen auf F. wird mit 30 \mathcal{M} bis zu 60 \mathcal{M} evant. Haft bis zu 14 Tagen bestraft (SD. vom 9. September 1872 S. 347 § 1₁). Im Uebrigen f. öffentliche Wege.

Gutereatwendung ist polizeilich strafbare Entwendung (f. d.).

Gänsetreiber. f. Viehtreiber.